

**DOKTORATSSTUDIUM
DER
BODENKULTUR**

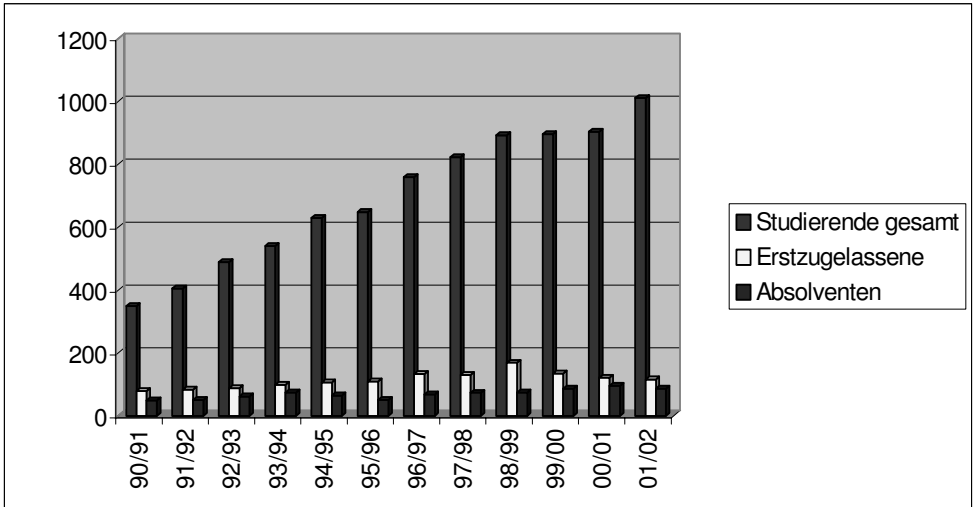
Kennzahl 088

Inhalt:

- Statistik über die Entwicklung der Studenten- und Absolventenzahlen
- Studienplan für das Doktoratsstudium der Bodenkultur
- Lehrveranstaltungen, die besonders für DissertantInnen angeboten werden

Der Vorsitzende der
Doktoratsstudienkommission:

O. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hubert Sterba



< Statistik Doktoratsstudien >

Studienplan für das Doktoratsstudium der Bodenkultur

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Bodenkultur erlässt auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (Universitäts-Studiengesetz -UniStG), BGBl. I NR. 48/1997 i.d.g.F. für das Doktoratsstudium der Bodenkultur folgenden Studienplan:

§ 1. Ziel des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Bodenkultur hat der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten der Bodenkultur zu dienen.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist:
 - a.) der Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen
 1. Forst- und Holzwirtschaft,
 2. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,
 3. Landschaftsplanung und Landschaftspflege,
 4. Landwirtschaft oder
 5. Lebensmittel- und Biotechnologie
 6. sowie individuelle Diplomstudien mit Schwerpunkt an der Universität für Bodenkultur, oder
 - b.) der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in lit. a) genannten Diplomstudien gleichwertig ist, oder
 - c.) der erfolgreiche Abschluss eines durch Verordnung als fachlich einschlägig festgestellten inländischen Fachhochschul-Studienganges, oder
 - d.) der erfolgreiche Abschluss eines ausländischen Studiums, das einem fachlich einschlägigen, inländischen Fachhochschul-Studiengang gleichwertig ist.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.
- (3) Die Zulassung nach Abs. 1 lit. b.) und d.) von Absolventen ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen setzt den Nachweis der unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache ist vom Rektor nach Anhörung des Vorsitzenden der Studienkommission zu erteilen, wenn diese Kenntnis im Hinblick auf die Gestaltung des beabsichtigten Doktoratsstudium nicht erforderlich ist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch den Rektor der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 3. Dauer und Gliederung

- (1) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur umfasst 4 Semester und wird nicht in Studienabschnitte gegliedert.
- (2) Erfolgt die Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c.) oder d.) so verlängert sich das Doktoratsstudium um 2 Semester.

§ 4. Rigorosum

Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, der zweite Teil in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen.

§ 5. Erster Teil des Rigorosos

- (1) Im Rahmen des ersten Teiles des Rigorosos des Doktoratsstudiums der Bodenkultur sind von allen Studierenden Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen.
- (2) Studierende, welche nach § 2 Abs. 1 lit. c.) und d.) zugelassen wurden, haben zusätzliche Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen) zu absolvieren; diese sind nicht Teil des Rigorosos.
Der Umfang bzw. die Fachgebiete, denen diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sein müssen, sind in der für den jeweiligen Fachhochschul- Studiengang geltenden Verordnung über Doktoratsstudien für Fachhochschul- Absolventen geregelt.
Die Anmeldung zu den Prüfungen des ersten Teiles des Rigorosos setzt die positive Absolvierung dieser zusätzlichen Prüfungen voraus.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium nach Anhörung des Betreuers der Dissertation und des Studierenden festzulegen. Der Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.
- (4) Der Studierende ist berechtigt, zusätzlich zu den gem. Abs. 1- 3 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.
- (5) Die Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 UniStG.

§ 6. Dissertation

- (1) Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Als Dissertation gelten auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen.
- (2) Das vom Studierenden vorzuschlagende Thema der Dissertation ist einem Fach zu entnehmen, welches an der Universität für Bodenkultur Wien durch einen Universitätslehrer mit *venia docendi* vertreten ist.
Der Studierende ist auch berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln des Institutes, so ist sie nur zulässig, wenn der Institutsvorstand über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen einen Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes bzw. wegen der Belastung der Ressourcen untersagt hat.
- (5) Der Studierende hat das Thema und den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung dem Studiendekan schriftlich bekannt zu geben.

- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendekan zur Begutachtung einzureichen.
Für die Begutachtung wird auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 7- 9 UniStG verwiesen.

§ 7. Zweiter Teil des Rigorosums

- (1) Die Anmeldung zum 2. Teil des Rigorosums setzt die positive Absolvierung der Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums (der gemäß § 5 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen) sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Der zweite Teil des Rigorosums ist eine kommissionelle Prüfung, die vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.
- (3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:
1. Das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
 2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Studiendekan nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu erstatten.

§ 8. Akademischer Grad

An die Absolventen des Doktoratsstudiums der Bodenkultur wird der akademische Grad "Doktor der Bodenkultur"/"Doktorin der Bodenkultur", lateinisch "Doctor rerum naturalium technicarum" abgekürzt "Dr.nat.techn." verliehen.

Für die Studienkommission
Der Vorsitzende:

Ord. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Hubert STERBA e.h.

Erläuterungen:

- **Festlegung des 1. Teils des Rigorosums:**
Lehrveranstaltungen wie Privatissima, Konversatorien, Diplomandenseminare, Sprachen und Exkursionen können nicht herangezogen werden. Es sollen nicht die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen (Wochenstunden) beim Betreuer absolviert werden, und bei Doktoratsstudenten mit einem Betreuer außerhalb der BOKU muss eine Mehrzahl der Lehrveranstaltungen (Wochenstunden) an der BOKU absolviert werden. Dissertantenseminare können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie ausdrücklich für ein dem Dissertationsfach zuzurechnendes Fach ausgewiesen sind (bis zum Höchstausmaß von 2 Semesterstunden). Die Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, für den ersten Teil des Rigorosums ist nach Maßgabe des § 59 Abs.2 UniStG möglich. Auf dem Formular "Anmeldung der Dissertation/Festlegung der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen" ist vom Studenten die Unterschrift des Betreuers, des Institutsvorstandes und des Vorsitzenden der Doktoratsstudienkommission einzuholen. Danach wird mit Bescheid der 1. Teil des Rigorosums festgelegt.
Prüfungen über Lehrveranstaltungen des 1. Teils des Rigorosums dürfen erst nach Genehmigung des 1. Teils des Rigorosums durch den Vorsitzenden der Doktoratsstudienkommission, die dieser mit seiner Unterschrift auf dem Formular erteilt, abgelegt werden. Auf dem Formular bestätigt der Doktoratsstudent, dass keine der angegebenen Lehrveranstaltungen bzw. eine oder mehrere gleichwertige bereits absolviert wurden.

Teilfestlegung: Es besteht die Möglichkeit den 1. Teil des Rigorosums schrittweise festzulegen. Dazu ist die Nennung des Dissertationsthemas, des Betreuers und mindestens einer Lehrveranstaltung auf dem Formular notwendig.

▪ **Anmeldung der Dissertation beim Studiendekan:**

Die Anmeldung der Dissertation wurde vom Studiendekan an den Vorsitzenden der Studienkommission delegiert und erfolgt gemeinsam mit der Festlegung des 1. Teils des Rigorosums.

▪ **Möglichkeit einer kumulativen Dissertation:**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Studienplanes gelten als Dissertationen auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen.

▪ **Einreichen der Dissertation:**

Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendekan einzureichen (Studiendekanat, Zimmer 1.2, Schalter 5): Die Dissertation wird vom Studiendekan zwei Universitätslehrern mit *venia docendi* vorgelegt, die die Dissertation innerhalb von 4 Monaten zu beurteilen haben.

▪ **Anmeldung zum 2. Teil des Rigorosums:**

Die Anmeldung zum 2. Teil des Rigorosums (Studiendekanat, Zimmer 1.2., Schalter 5) setzt die positive Absolvierung des 1. Teils des Rigorosums sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus. Die Festsetzung des Prüfungstermins erfolgt durch den Studiendekan.

▪ **Formulare:**

Die für die Festlegung des 1. Teils des Rigorosums, für das Einreichen der Dissertation sowie für die Anmeldung zum Rigorosum notwendigen Formulare sind im Studiendekanat erhältlich oder können auf der Homepage des Studiendekanats <http://www.boku.ac.at/studdek/> heruntergeladen werden.

Folgende Lehrveranstaltungen werden vor allem für Dissertanten angeboten:

		Winter- semester	Sommer- semester	
325019	VO Ökologische Aspekte der Tierernährung	-	2	
325048	SV Ausgewählte Kapitel der quantitativen Genetik	2	-	
330006	SV Züchtungsstrategien	1	-	
350008	VO Energiewirtschaft	3	-	
350011	VO Molekulare Modellierung und Simulation	2	-	T01
415017	VO Parasiten als natürliche Regulatoren von Schadinsekten	-	2	
415033	VO Labor- und Feldmethoden in der Insektenpathologie-	-	1	
415034	UE Übungen hierzu	-	2	
415038	SE Forstentomologie und Forstschutz, Seminar im Gelände	-	2	
415040	SV Transgene Organismen zur Bekämpfung v. Pflanzenschädlingen	-	2	
415042	EX Transgene Organismen zur Bekämpfung v. Pflanzenschädlingen	-	1	
420031	VO Statistische Waldwachstumsmodelle	2	-	
445004	VS Aktuelle Beiträge zur Wildtierforschung und zum Wildtiermanagement	-	2	
625008	SE Enzymtechnologisches Seminar	-	2	
630001	VO Prokaryontische Glykokonjugate	-	2	
635000	VO Entwicklungsgenetik	-	2	T02
635003	VU Phylogenetische Auswertung von DNA-Sequenzdaten	2	-	
635011	SE Interaktionen von genetisch modifizierten Organismen mit der Umwelt	-	1	
635015	VU Computerunterstützte Datenbearbeitung in der Molekularbiologie	2	oder 2	T02

Einschlägige Dissertantenseminare
(mit Fachbezeichnung) im Umfang von
Wochenstunden

2 oder 2

